

## Neuabgrenzung von Natur aus benachteiligten Gebieten in Sachsen (ab 2018)

### Rechtliche Grundlagen

Die im Jahr 1975 EU-weit eingeführte Beihilferegelung zugunsten von Landwirten in „Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten“ wird mit der VO (EU) 1305/2013 fortgeführt<sup>1</sup>. Benachteiligte Gebiete können in drei Kategorien ausgewiesen werden

- a. Berggebiete,
- b. andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
- c. andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

In diesen Gebieten kann „ein Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt werden, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung [...] entstehen“<sup>1</sup>.

Vor der Neuabgrenzung sind in der Europäischen Union (EU) rund 55 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) als benachteiligt eingestuft<sup>2</sup>. In den Mitgliedsstaaten kamen dabei unterschiedlichste Kriterien bei der Ausweisung der anderen Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (sonstige benachteiligte Gebiete) und der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete (spezifische Gebiete) zur Anwendung. Um den effizienten Einsatz der Unionsmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Union zu gewährleisten, forderte der EU-Rechnungshof 2003 eine Revision der bestehenden Gebietskulisse der sonstigen benachteiligten und spezifischen Gebiete. Zugleich soll eine Neuausweisung dieser sonstigen benachteiligten Gebiete anhand europaweit einheitlicher, objektiver biophysikalischer Kriterien erfolgen<sup>2</sup>.

Das Joint Research Centre (JRC) wurde daraufhin mit der Entwicklung eines entsprechenden EU-weiten Systems beauftragt. Die Arbeiten begannen 2005 und wurden mit einem Abschlussbericht 2014 beendet<sup>3</sup>. Mit der VO (EU) 1305/2013 Art. 32 ist die Neuabgrenzung für alle Mitgliedstaaten bis spätestens 2018 verpflichtend umzusetzen.

### Umsetzung in Sachsen - Datengrundlagen

Mit der Neuabgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete setzt Sachsen die EU-Forderungen um. Zur Ausweisung der Fachkulisse werden offizielle Daten und Informationen der amtlichen Statistik und Verwaltung genutzt. Tabelle 1 enthält eine Übersicht der genutzten Kriterien und Indikatoren.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

<sup>2</sup> Europäischer Rechnungshof (2003), Sonderbericht Nr. 4/2003, ABl. C 151 vom 27.6.2003

<sup>3</sup> European Commission; Joint Research Centre; Institute for Environment and Sustainability (Luxembourg 2014): JRC science and policy reports - Updated common bio-physical criteria to define natural constraints for agriculture in Europe - Definition and scientific justification for the common biophysical criteria

**Tabelle 1: Kriterien und Indikatoren**

Gruppe	Kriterium	Datenquelle
<b>Biophysikalische Kriterien (1. Stufe)</b>		
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ niedrige Temperatur</li> <li>▪ Trockenheit</li> </ul>	Deutscher Wetterdienst Referenzperiode 1971 bis 2000
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserführung</li> <li>▪ Bodentextur und Steinigkeit</li> <li>▪ Durchwurzelungstiefe</li> </ul>	Sächsisches Bodenbewertungs- instrument 1:50.000
Relief	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hangneigung</li> </ul>	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie DGM25
Boden und Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenfeuchte</li> </ul>	Deutscher Wetterdienst Referenzperiode 1971 bis 2000
<b>Statistische Indikatoren (2. Stufe)</b>		
strukturelle und wirtschaftliche Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anbauverhältnis</li> <li>▪ Viehbesatz</li> <li>▪ Dauerkulturanteil</li> </ul>	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft InVeKoS 2011 bis 2015
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ertrag</li> </ul>	Statistisches Landesamt Sachsen Ernte und Betriebsberichterstattung 2011 bis 2015

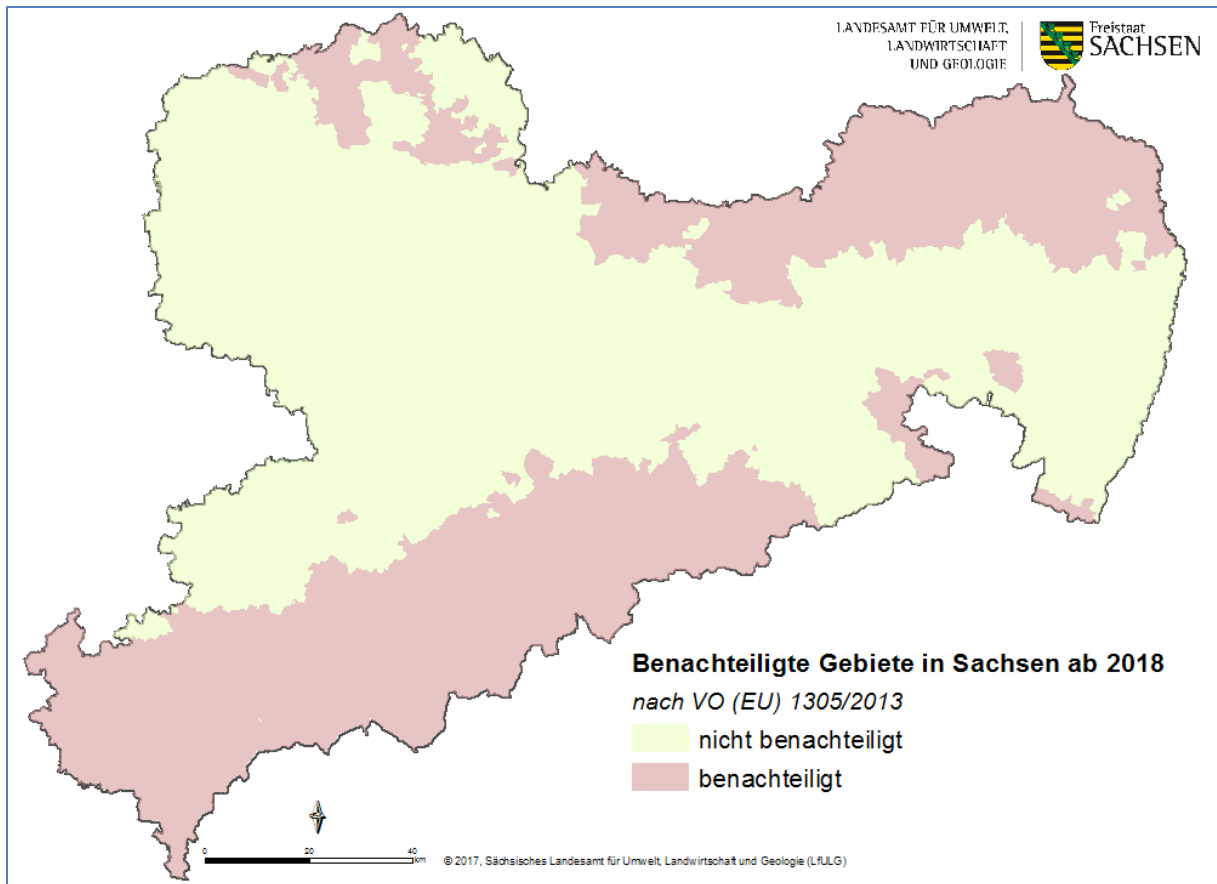
Ab 2018 werden in Sachsen ausschließlich sonstige benachteiligte Gebiete ausgewiesen. Berggebiete und Spezifische Gebiete werden in Sachsen nicht gesondert ausgewiesen.

### **Umsetzung in Sachsen – Ergebnis**

Die neu abgegrenzte Kulisse benachteiligter Gebiete umfasst ab 2018 annähernd 1/3 der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Sachsen. Sie bildet die naturräumliche Benachteiligung für Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen realistisch ab und deckt sich im Wesentlichen mit den langjährigen Erfahrungen der landwirtschaftlichen Praxis.

Mit Einführung der neuen Kulisse in Sachsen im Jahr 2018 tritt die bisherige Kulisse<sup>4</sup> außer Kraft.

<sup>4</sup> gemäß der Richtlinie 86/465/EWG des Rates, im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 92/92/EWG und durch Entscheidungen der Kommission, zuletzt durch die Entscheidung der Kommission 97/172/EG



**Abbildung 1: Benachteiligte Gebiete ab 2018 in Sachsen**

Weitere Informationen zur Neuabgrenzung finden Sie im 2. EPLR Änderungsantrag Anlage 7 unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>.

Informationen zur neuen Gebietskulisse auf Ebene der Gemarkung finden Sie unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/126.htm>.